

12	<b>Inhalt des Anderen Buchs.</b>	
	Was auch vor herzlicher und vortrefflicher Nutzen/ auß genauer Beobachtung der rechten Zeit und Gelegenheit / einem Regenten kommen und zu wachsen möge.	058
	X X I.	
	Was bey Bestellung eines rechtschaffnen Regiments requiriret and erfordert werde / und was diejenige Personen/ so darzu eligiret und ertwöhlet werden / vor proprietäten and Eigenschafften an sich haben sollen.	056
	X X I I.	
	Von anentbehrlicher Nothwendigkeit gewisser Statuten/ Befah and Ordnunge/ and daß ohne dasselbige ein wohlbestelltes Regiment / nicht lang in solchem Stand and Esse könne conservirt und erhalten werden.	062
	X X I I I.	
	Daß in Berathschlagung wichtiger und hochimportirlicher Sachen man sich nicht übereilen / sondern Zeit und Weil darzu nehmen / and dieselbige / ehe man ein gewisses Conclufum und Schluß fasset / zuvor wohl ponderiren and erwegen solle/wo es anderst die Sach und Zeit leiden mag.	052
	X X I V.	
	Wann einem Regenten sein gefasster Anschlag nicht allerdings gelingen will/ solle Er nicht mit Gewalt and Gefahr durchdringen wollen/ sondern sich in die Zeit schicken/ und auf andere und bessere Mittel bedacht seyn.	067
	X X V.	
	Was von Veränderung der Aempter und Regiments, Personen zu halten/ and ob es nützlicher and besser were / daß dieselbige bey ihren Officiis beständig gelassen/ oder zu gewissen Zeiten abgetwechslet werden.	047
	X X V I.	
	Wie hochnothwendig es seye/ daß Fürsten and Herren / als an deren Person des ganzen Landes Heyl und Wolsarth hanget und gelegen ist / mit genugamer Wacht und Leib-Guardi versehen und umgeben seyen.	107
	X X V I I.	
	Ob es recht and verantwortlich gesaget seye : Qui nescit dissimulare, nescit regnare: Und in was vor Fällen dieses Apophtegma Statt und Platz habe/ oder nicht.	107
	X X V I I I.	
	Ob das gemeine Heil and Wolsarth / umb der Reputation, Ehr and Hocheit willen/ in Gefahr/ and auf die Spitze zu setzen/ oder ob diese jenem weichen/ and etwas nachgeben solle.	007
	X X I X.	
	Ob die Monarchien/ Königreich / Fürstenthumb and Regimenter / ihren gewissen Periodum haben/ and was die Ursach/ daß denselbigen der mehrere Theil nicht erreichen/ sondern vor der Zeit fallen/ and zu Grunde gehen.	157
	X X X.	
	Ob es rathsam/ den Underthanen Wehr and Waffen in Händen zu lassen/ and ob solche in denselbigen zu exerciren and zu underrichten seyen; Was auch von den geworbenen Soldaten/ and der zugesandten Assistenz und Hülfß zu halten.	Ende
	X X X I.	
	Was von Duellis and solchen Rämpffen zu halten/ wann einer den andern vor die Klingen fordert/ and seine Controversias and Strittigkeiten/ vermittelst derselbigen/ außzuführen resolvirt and entschlossen ist.	Anfang
	X X X I I.	
	Was von dem Losen/ oder Loswerffen zu halten / and wie vielerley dasselbige seye: Daben auch etwas weniges von dem grossen and unschätzbaren Nutzen des Balloirens beygebracht worden.	
	X X X I I I.	
	Ob es recht / erlaubt / and zugelassen seye / einen Krieg einig and allein nar darumb anzufangen/ das hierdurch Land and Leut mögen vergrößert and erweitert werden.	
	X X X I V.	
	Daß ein Potentat mehr nach gebührlicher Conservir : and Erhaltung seiner bereits	